

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1965

Nummer 86

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	14. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	892
2061	20. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	892
2120 21260 21261	20. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Medizinaleinrichtungen des Landes Dienst- und Fachaufsicht	893
2134	14. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Einheitliche Kurzrufnummer 112 für den Notruf zur Feuerwehr	893
8053	22. 7. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Kultusministers Strahlenschutz; hier: Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung)	893

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 7. 1965	RdErl. — Paßwesen; Eintragung von Familienangehörigen in ausländische Nationalpässe	897
21. 7. 1965	Mitt. — Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	897
	Kultusminister	
22. 6. 1965	RdErl. — Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1964; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG	897
	Notiz	
23. 7. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul der Republik Senegal, Herrn Günther Lohmann	898

I.

20525

Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1965 —
IV C 3 (FmW) — 8402:9

Für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Pol.-Behörden und Pol.-Einrichtungen gelten folgende Richtlinien:

- 1 Mit je einem Rundfunkgerät sind auszustatten:
 - 1.1 Bei den **Polizeieinrichtungen**
 - 1.11 der Lehr- und Führungsstab,
 - 1.12 die Abteilungsstäbe, die Hundertschaften, die Krankenzimmer und Wohlfahrtsräume der Bereitschaftspolizei,
 - 1.13 die Krankenzimmer und Wohlfahrtsräume bei den Landespolizeischulen und dem Polizei-Institut Hilstrup,
 - 1.14 die Dauerdienste beim Fernmeldedienst der Polizei NW.
 - 1.2 Bei den **Landespolizeibehörden** die Dauerdienste
 - 1.3 Bei den **Kreispolizeibehörden** die Dauerdienste bei der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei (hierzu gehören auch die WSP-Boote), die Krankenzimmer.
 - 1.4 Beim **Landeskriminalamt** der Dauerdienst

Wenn durch die räumlichen Verhältnisse die Benutzung eines Rundfunkgerätes durch mehrere Dienststellen möglich ist, ist hiervon aus Gründen der Sparsamkeit Gebrauch zu machen.
- 2 Mit je einem Fernsehgerät sind auszustatten:
 - 2.1 Beim **Landeskriminalamt** der Dauerdienst
 - 2.2 Bei den **Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren** (außer Neuß, Bocholt, Leverkusen und WSPD) die Dauerdienste der Kriminalpolizei (Kriminalwachen).
- 3 In Dienstkraftwagen dürfen Rundfunkgeräte nur in das Fahrzeug des Reg.Präsidenten als Leiter der Landespolizeibehörde und in die Fahrzeuge des Pol.-Fahrdienstes des Innenministeriums eingebaut werden.
- 4 Rundfunk- und Fernsehempfänger werden nur in Standardausführung, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, beschafft. Als Fernsehgeräte kommen nur Tischgeräte in Betracht. Krankenzimmer können im Bedarfsfalle mit Lautsprechern oder Kissenlautsprechern ausgestattet werden.
- 5 Die erstmalige Beschaffung von Rundfunk- und Fernsehgeräten erfolgt von mir zentral aus Haushaltsmitteln des Titels 880. Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen erfolgen aus Mitteln bei Titel 201 Unterteil b) und c). Sie sind von den Polizeibehörden und -einrichtungen im Haushaltsvoranschlag entsprechend einzuplanen und nur dann vorzusehen, wenn sich Reparaturen nicht mehr lohnen. Die Kosten für die Unterhaltung der Geräte sind bei Titel 312, die laufenden Gebühren bei Titel 203 des jeweils zuständigen Haushaltskapitels nachzuweisen.

- 6 Der Betrieb von Rundfunkempfangs- und Fernsehanlagen der Polizeidienststellen ist gebührenpflichtig und richtet sich nach den Bestimmungen der Deutschen Bundespost.
- 7 Soweit in Kantinenräumen Rundfunk- und Fernsehgeräte aufgestellt sind, fallen die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten den Kantinenpächtern zur Last. Die Beschaffung von Rundfunk- und Fernsehgeräten aus Mitteln des Kantinenfonds nach dem RdErl. v. 14. 12. 1961 (n. v.) IV D 2 — 5159/0 (SMBL. NW. 20522) bleibt durch diesen RdErl. unberührt. Danach sind die laufenden Gebühren, Unterhaltung und Reparaturen für die aus Mitteln des Kantinenfonds beschafften Rundfunk- und Fernsehgeräte wie bisher aus Mitteln des Kantinenfonds zu bestreiten.
- 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte sind als Fernmeldegeräte zu verwalten. Die Verwaltung und Wartung obliegt somit denselben Dienststellen, denen auch die Verwaltung der sonstigen Fernmeldegeräte übertragen ist.
- 9 Die aus Landesmitteln beschafften Rundfunk- und Fernsehgeräte und -anlagen sind als Behördeneigentum zu kennzeichnen und in den Fernmeldegerätekarteien nachzuweisen.
- 10 Wird von Angehörigen der Polizei mit Genehmigung des Behördenleiters oder des Dienstvorgesetzten ein **privateigenes** Rundfunk- oder Fernsehgerät in Diensträumen betrieben, so gilt der Eigentümer als Inhaber der Anlage. Er hat den Betrieb der Anlage dem zuständigen Postamt anzuzeigen und die Gebühren aus eigenen Mitteln zu entrichten. Für die Benutzung des elektrischen Stromes in Räumen, deren Stromversorgung aus Landesmitteln bestritten wird, hat der Inhaber des privateigenen Rundfunk- oder Fernsehgerätes eine Pauschgebühr von 1.— DM je Monat zu entrichten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Der RdErl. v. 11. 1. 1961 (n. v.) IV C 3 (FmW) — 72 — 70.52 (SMBL. NW. 20525) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt NW;

nachrichtlich:

an den Landesrechnungshof in Düsseldorf,
die Polizei-Beschaffungsstelle NW in Düsseldorf.

— MBL. NW. 1965 S. 892.

2061

Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schusswaffen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1965 — I C 3'19-45.10.14

Die unter Nr. 2.23 des Gem. RdErl. v. 15. 10. 1957 (SMBL. NW. 2061) veröffentlichte Liste der zugelassenen Sachverständigen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden zur Begutachtung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen herangezogen werden können, erhält folgende Fassung:

- a) Bornatsch, Wuppertal-Eiberfeld, Funckstraße 42,
- b) Bornheim, Max. Dortmund, Hainallee 8, Fernsprecher 52 52 68
- c) Grunewald, Wilhelm, Düsseldorf-Lohausen, Lilienthalstraße 74, Fernsprecher 43 11 59
- d) Ludorf, Franz, Düsseldorf, Stockkampstraße 14, Fernsprecher 49 25 30
- e) Müller, Michael, Bonn, Haydnstraße 57, Fernsprecher 3 60 05

- f) Prekel, Heinrich, Münster, Karlstraße 19
 g) Quente, Werner, Düsseldorf, Deichstraße 4. Fernsprecher 224 74
 h) Roggenland, Eduard, Münster, Laukamp 5
 i) Schaaß, Walter, Essen, Luisenstraße 13
 k) von Wißmann, Düsseldorf-Gerresheim, Peckhausweg 61, Fernsprecher 69 16 86
 l) Wittler, August, Detmold, Johantentaler Straße 3.

— MBl. NW. 1965 S. 892.

2120
21260
21261

Medizinaleinrichtungen des Landes Dienst- und Fachaufsicht

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1965 — VI B 2 — A 4 — 27.00.00

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LOG. NW. übertrage ich

- a) die Dienst- und Fachaufsicht über die
Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und in Münster auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat;
 b) die Dienstaufsicht über das
Chemische Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster
 dem Regierungspräsidenten in Münster;
 c) die Dienstaufsicht über die
Landesimpfanstalt in Düsseldorf
 dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Die Fachaufsicht über die Einrichtungen unter b) und c) verbleibt bei dem Innenminister als oberster Landesgesundheitsbehörde.

An die Regierungspräsidenten,
 Hygienisch-bakteriologischen
 Landes-Untersuchungsämter
 — Düsseldorf und Münster —
 Landesimpfanstalt
 — Düsseldorf —
 Chemisches Landes-Untersuchungsamt
 Nordrhein-Westfalen
 — Münster —.

— MBl. NW. 1965 S. 893.

2134

Einheitliche Kurzzrufnummer 112 für den Notruf zur Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1965 — III A 3:251 — 1746:65

Als Rufnummer für den Notruf zur Feuerwehr hat die Deutsche Bundespost einheitlich, soweit nicht technische Gründe dem entgegenstehen, die Kurzzrufnummer 112 eingeführt. Diese Kurzzrufnummer wird den Feuerwehren von der Bundespost nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Anschluß ausschließlich dem Notruf-Meldeverkehr dient und somit nur **rein ankommend** betrieben wird.

In den Fällen, in denen eine Zuteilung der Kurzzrufnummer 112 aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann auch eine beliebige Rufnummer als Notrufanschluß verwendet werden, wenn dieser ebenfalls nur ankommend betrieben wird. Es wird dadurch erreicht, daß Notrufanschlüsse nur dann besetzt sind, wenn bereits Notrufe vorliegen.

Die nur ankommend betriebenen Notrufanschlüsse werden in das amtliche Fernsprechbuch an besonders augenfälliger Stelle aufgenommen. Alle sonstigen Fernsprechanchlüsse der Feuerwehren erhalten eine beliebige Rufnummer, die nur in das Teilnehmerverzeichnis nach den allgemeinen Vorschriften eingetragen wird.

Meinen RdErl. v. 6. 9. 1955 (n. v.) III A 3:251 — 7378:55 (SMBl. NW. 2134) hebe ich hiermit auf.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 Gemeindeaufsichtsbehörden,
 Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1965 S. 893.

8053

Strahlenschutz;

hier: Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen

(Zweite Strahlenschutzverordnung)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
 — III A 5 — 8910.3 — III Nr. 27 65,
 d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 — III B 4—57—62 IV B 2—24—01—6 65 —,
 d. Innenministers — VI B 4 — 46.00.06 —
 u. d. Kultusministers — II B 2.36 — 86 0 Nr. 909:65 —
 v. 22. 7. 1965

1. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind Aufsichtsbehörden für die Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) v. 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500). In diesem Rahmen erlassen sie Anordnungen nach § 19 Abs. 3 des Atomgesetzes v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) und Verfügungen nach § 22 der Zweiten Strahlenschutzverordnung.

An die Stelle der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter treten für Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben gelegen sind, die Bergämter — vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 12. November 1964 (GV. NW. S. 333/SGV. NW. 75) —.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die oberen Schulaufsichtsbehörden von der Absicht, Schulen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1, die der Schulaufsicht unterliegen, zu besichtigen, rechtzeitig zu unterrichten. Die Schulaufsichtsbehörden können sich beteiligen; die Durchführung der Besichtigung ist von der Teilnahme der Schulaufsichtsbehörden nicht abhängig. Vor dem Erlass von Anordnungen haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sich mit den Schulaufsichtsbehörden ins Benehmen zu setzen. Die Befugnis des sofortigen Einschreitens der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren wird von dieser Regelung nicht berührt.

Die Aufsicht über Ausbildungsstätten für medizintechnische Berufe oder für medizinische Hilfsberufe im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Benehmen mit den Gesundheitsämtern zu führen. Der Gem. RdErl. v. 29. 11. 1960 (SMBl. NW. 8053) ist sinngemäß anzuwenden.

2. Die Aufsichtsbehörden haben die Schulen regelmäßig zu besichtigen, um die Durchführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung zu überwachen.
3. Bei der Überwachung von Berufsfachschulen, Fachschulen, höheren Fachschulen, Ingenieurschulen oder in § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b oder c genannten Einrichtungen oder Ausbildungsstätten ist darauf zu achten, daß das Verbot des § 5 sich nicht auf diese Schulen erstreckt. Röntengeräte, die in diesen Schulen betrieben werden, brauchen daher nicht die Voraussetzungen des § 5 Nrn. 1—3 zu erfüllen. Für die

genannten Schulen gelten auch die übrigen Vorschriften der Zweiten Strahlenschutzverordnung über den Betrieb von Röntgengeräten nicht. Dies ergibt sich aus der Systematik und der Entstehungsgeschichte der Verordnung.

4. Die Aufsichtsbehörden haben nach Eingang der Anzeigen nach § 25 die in der Anzeige aufgeführten radioaktiven Stoffe und, soweit nicht Nr. 3 zu berücksichtigen ist, alle Röntgengeräte und Geräte, die nach § 2 Abs. 2 den Röntgengeräten gleichgestellt sind, zu überprüfen. Die Überprüfung soll in der Regel zusammen mit der Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen oder bei den Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben gelegen sind, zusammen mit dem Staatlichen Materialprüfungsamt, Dortmund-Aplerbeck, durchgeführt werden.

Werden in den in Frage kommenden Schulen Geräte im Sinne von § 2 Abs. 2 mit einer Spannungsquelle über 5 kV Spitzenspannung (z. B. Funkeninduktor, Bandgenerator) betrieben, so sind diese Geräte daraufhin auszumessen, ob die Dosisleistung im Abstand von 0,1 m von der Oberfläche des Gerätes 0,1 mrem/h nicht überschreitet.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß Röntgengeräte oder Geräte, die den Röntgengeräten gleichgestellt sind, nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen, so sind die Schulleiter darauf hinzuweisen, daß der Betrieb der Geräte nicht gestattet ist. Die Geräte, die

nicht mehr benutzt werden dürfen, sind zu kennzeichnen.

5. Als Stelle, die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 die Dichtigkeit umschlossener radioaktiver Stoffe prüfen oder die nach §§ 23 und 24 Bescheinigungen für die Weiterverwendung von Vorrichtungen oder Neutronenquellen ausstellen soll, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht und die Bergämter das Staatliche Materialprüfungsamt zu bestimmen. Die Bescheinigung nach § 23 (Anlage 1) und § 24 (Anlage 2) soll von der Strahlenmeßstelle bzw. vom Staatlichen Materialprüfungsamt in Gegenwart eines Vertreters der Aufsichtsbehörde bei der Besichtigung selbst ausgestellt werden.
6. Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß sich radioaktive Abfälle in den Schulen nicht ansammeln können. Ggf. ist die Beseitigung nach § 4 Abs. 3 anzuordnen.

An die Regierungspräsidenten,

Oberbergämter,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,

Gemeinden und Gemeindeverbände,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Bergämter,

Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —,

Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht,

das Staatliche Materialprüfungsamt.

Anlage 1

Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen)

A

Bescheinigung

über die

Weiterverwendung vorhandener Vorrichtungen für radioaktive Stoffe

in Schule
(Ort)

Nach § 23 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGB. I S. 500) bescheinige ich als von der Aufsichtsbehörde bestimmte Stelle, daß die unten aufgeführten Vorrichtungen die Voraussetzungen des § 8 oder des § 9 der Zweiten Strahlenschutzverordnung erfüllen. Die Vorrichtungen dürfen ohne Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung verwendet und gelagert werden.

Lfd. Nr.	Radioaktiver Stoff	Umschlossene oder offene Form	Aktivität	Hersteller	Geräte-Nr. oder Katalog-Nr. (ggf. Baujahr)
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Anlage 2

Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen)

B**Bescheinigung**

über die

Weiterverwendung vorhandener Neutronenquellen

in Schule
(Ort)

Nach § 24 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500) bescheinige ich als von der Aufsichtsbehörde bestimmte Stelle, daß bei den unten aufgeführten Neutronenquellen die Voraussetzungen des § 10 Nr. 1 bis 3 der Zweiten Strahlenschutzverordnung erfüllt sind. Die Neutronenquellen dürfen ohne Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung verwendet und gelagert werden.

Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Quelle (radioaktiver Stoffe)	Aktivität	Hersteller	Geräte-Nr. oder Katalog-Nr. (ggf. Baujahr)
1	2	3	4	5
1				
2				

II.

Innenminister

Paßwesen

Eintragung von Familienangehörigen in ausländische Nationalpässe

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1965 — I C 3/13—38.80

Nachdem festgestellt ist, daß die jordanischen Behörden für die Familienangehörigen, die dem Familienhaupt (Vater, Ehemann) in die Bundesrepublik folgen, keine eigenen Pässe ausstellen, sondern sie nachträglich in den Reisepaß des Familienhauptes eintragen, bitte ich, die Eintragung der Aufenthaltserlaubnis in den Reisepaß eines jordanischen Staatsangehörigen durch einen Zusatz zu ergänzen, in dem namentlich angegeben wird, für wen die Aufenthaltserlaubnis gilt.

Bezug: RdErl. v. 29. 10. 1964 — I C 3/13—38.80 — (MBl. NW. S. 1727)

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 897.

Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen

Mitt. d. Innenministers v. 21. 7. 1965 — I C 3/19-45.10.14

Im Gem.RdErl. v. 15. 10. 1957 (SMBL. NW. 2061) über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen ist unter Nr. 2.21 darauf hingewiesen worden, daß zur Prüfung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen bei privaten Schießstandanlagen die vom Deutschen Schützenbund e. V., Wiesbaden-Klarenthal, Klarenthaler Straße, herausgegebenen „Richtlinien für die Einrichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen“ als Anhalt dienen können. Der Deutsche Schützenbund hat die Richtlinien nunmehr in dritter Auflage herausgegeben. In der neuen Auflage sind die bisher gesammelten Erfahrungen verwertet worden. So ist z. B. die Nr. 5 „Vogel-Schießstände“ von Herrn August Wittler, Detmold, Johannettaaler Straße 3, neu bearbeitet worden. Da das Bogenschießen immer weitere Verbreitung findet, findet sich unter Nr. 6.4 der Richtlinien hierüber ein vollkommen neuer Abschnitt.

— MBl. NW. 1965 S. 897.

Kultusminister

Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1964; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1965 — Z A 1 — 11 — 04/2 Nr. 1400/63

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1964 sind gemäß § 4 Abs. 5 SchFG die tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnung festgestellt worden. Es ergeben sich danach folgende Anteile der Schulträger an den entstandenen Kosten:

Schulform	Kapitel	Kostenanteil des Schulträgers für eine	
		Normalstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. b SchFG) DM	Mehrstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. c SchFG) DM
Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen	05 34	9 241,74	23 104,34
Öffentliche Realschulen	05 35	8 959,52	22 398,81
Öffentliche Volksschulen	05 37	5 580,39	22 321,54
Nichtstaatliche öffentliche höhere Fachschulen	05 44A	8 393,83	20 984,58
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44B	8 089,28	20 223,20
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	7 038,10	17 595,24
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	5 307,32	21 229,26
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47B	8 155,16	20 387,90

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der vorne aufgeführten Kostenanteile heranzuziehen. Die bisher auf Grund der im Bezugserlaß festgesetzten Stellenbeiträge von den Schulträgern geleisteten Zahlungen sind anzurechnen. Soweit eine Erstattung an die Schulträger erforderlich wird, ist sie durch Absetzen von der Einnahme bei den Titeln 61a und 61b der in Frage kommenden Kapitel vorzunehmen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Bezug: RdErl. v. 3. 12. 1963 — Z A 1 — 11 — 04/2 Nr. 1.400/63 (ABl. KM. NW. 1964 S. 18; MBl. NW. 1964 S. 165)

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien
bei den Regierungspräsidenten des Landes;

nachrichtlich:

an den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg,
Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf,
Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg,
Gemeindetag Westfalen/Lippe, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 897.

Notiz**Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul der
Republik Senegal, Herrn Günther Lohmann**

Düsseldorf, den 23. Juli 1965
— M. 2 — 448d — 1.64 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Senegal in Köln ernannten Herrn Günther Lohmann am 24. Juni 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift des Wahlkonsulats: Köln-Marienburg, Bayenthalgürtel 51, Telefon: 38 00 55, Sprechzeit: Mo—Fr 9.00 bis 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1965 S. 898.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.